



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Weiterbildung in der ambulanten Versorgung

Beschluss

Auf Antrag von Herrn Dr. Windau, Herrn Dr. Heinrich, Frau Dr. Bubel, Herrn Dipl.-Med. Schulz, Herrn Dr. Liebscher, Herrn Dr. Bärtl, Frau Dr. Schmidt, Herrn Dr. Hellmann, Frau Dr. Heinemann-Meerz, Frau Dr. Lundershausen, Herrn Dr. Große-Leege, Frau Haus, Frau Dr. Pfaffinger, Herrn Dipl.-Med. Menzel, Herrn Dr. Windhorst, Herrn Dr. Reinhardt, Herrn Dr. Wesiack, Herrn Zimmer, Herrn Henke, Herrn Dr. Botzlar, Herrn Dr. Gehle und Herrn Dr. Fischbach (Drucksache IV - 38 neu) beschließt der 116. Deutsche Ärztetag mit großer Mehrheit:

1. Aus den im Entschließungsantrag des BÄK-Vorstands zutreffend beschriebenen Sachverhalten müssen in einer (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) mit sektorenübergreifendem Charakter nur in der ambulanten Versorgung vermittelbare Kompetenzen und Inhalte in der ambulanten Versorgung, nur in der stationären Versorgung vermittelbare Kompetenzen und Inhalte in der stationären Versorgung und in beiden Bereichen vermittelbare Kompetenzen und Inhalte wahlweise in einem der beiden Bereiche vermittelt werden. Um dies im notwendigen Umfang zu ermöglichen, muss eine sozialrechtlich geregelte Verpflichtung der Finanzierung der ambulanten Weiterbildung geschaffen werden. Die MWBO kann erst nach Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen in entsprechender Weise verändert werden.
2. Die Wahl der Weiterbildungsstätte¹ ist den Weiterzubildenden selbstverständlich auch im ambulanten vertragsärztlichen Versorgungsbereich freigestellt. Es muss sich allerdings um weiterbildungsrechtlich zugelassene Weiterbildungsstätten handeln. § 6 der MWBO enthält Regelungen über die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MWBO können dazu auch Praxen niedergelassener Ärzte zählen.
3. Um den Weiterzubildenden eine effiziente sektorenübergreifende Weiterbildung zu garantieren, werden bei den Landesärztekammern "Organisationsstellen ambulante Weiterbildung" aufgebaut. Diese gewährleisten die vollständige Vermittlung aller im ambulanten Bereich vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und ermöglichen einen reibungslosen und unterbrechungsfreien Übergang zwischen den Weiterbildungsstätten. In den Organisationsstellen soll der ärztliche Sachverstand der Weiterbildungsbefugten repräsentiert sein.
4. Den Weiterzubildenden in einer ambulanten Weiterbildungsstätte muss garantiert

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



werden, dass sie mindestens die gleichen tariflichen Konditionen wie an einer stationären Weiterbildungsstätte vorfinden. Hierzu wird mit der für die im stationären Versorgungsbereich für die Tarifgestaltung ärztlicher Vergütungen maßgeblichen ärztlichen Organisation ein Vertrag abgeschlossen, der dies sicherstellt. Für die arbeitgeberseitige Vertragspartnerschaft wird zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und den betroffenen ärztlichen Berufsverbänden ein funktionsfähiges Organisationsmodell entwickelt.

5. Der zusätzliche Aufwand, den eine Weiterbildungsstätte neben der Vergütung von Weiterzubildenden hat, wird durch einen Zuschlag zum Orientierungswert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V vergütet. Hierzu ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.
6. Die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden wohnortnahen ambulanten Versorgungsstruktur mit Haus- und Fachärzten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb muss die Finanzierung der Mittel für die unter Punkt 3., 4. und 5. beschriebenen Maßnahmen dauerhaft aus dem Gesundheitsfonds und somit aus den entsprechend erhöhten Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen. Diese Mittel werden auf Nachweis von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) abgerufen. Über die Mittelanforderung und -verwendung wird neben den an dem Verfahren Beteiligten jährlich dem deutschen Bundestag und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) berichtet. Der Bericht wird veröffentlicht. Das Förderprogramm Allgemeinmedizin gemäß Art. 8 GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (GKV-SolG) wird solange weitergeführt und kann dann durch die beschriebene Finanzierung ersetzt werden. Zur Umsetzung dieses Verfahrens ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

¹ Die Verwendung des Begriffes "Weiterbildungsstätte" umfasst in freier Praxis niedergelassene oder als angestellte tätige Vertragsärztinnen und -ärzte, ermächtigte Ärzte, Einrichtungen, Medizinische Versorgungszentren und Institutionen, auch im Zusammenhang mit einer Zulassung gemäß § 116b SGB V.